

Eidgenössisches Departement des Inneren
Frau Bundesrätin E. Baume-Schneider
3003 Bern
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 1. September 2026

Stellungnahme zur Änderung von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Mai 2026 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Besten Dank für die Unterbreitung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SMP hat bei der Jahrtausendwende darauf hingewiesen, dass Klärschlamm hohe versteckte Risiken birgt und den Bundesrat schriftlich aufgefordert, ein Verbot zum Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu erlassen. Es dauerte noch Jahre bis zur Umsetzung. Nun sind einzelne Bauernfamilien sehr stark davon betroffen und fühlen sich von den Behörden im Stich gelassen. Weil PFAS über Jahrzehnte für viele Anwendungen genutzt und von den Behörden bewilligt oder geduldet wurden und noch immer werden, sind PFAS nun überall vorhanden und feststellbar. PFAS sind ein Grundlagenproblem der Gesellschaft.

Der Zulassungsprozess für chemische Produkte hat versagt. Das muss aufgearbeitet werden! Noch immer werden Stoffe auch im Bereich der Gebrauchsgegenstände toleriert, die längst verboten sein müssten. Die Haftungsfragen werden nicht geklärt. Gleichzeitig wird Recycling propagiert und die Stoffe werden weiter in die Umwelt verteilt. Zudem gelangen auch PFAS ähnliche Stoffe über die Luft weiter auf landwirtschaftliche Nutzflächen. In der PFAS-Thematik fehlt es an Kohärenz und dringlicher und stringenter Aufarbeitung. **Eine integrale und dringende Aufarbeitung über alle Bereiche (Behörden und Fachgebiete) ist zwingend notwendig. Der Bund ist in der Pflicht, die Koordination zu übernehmen und auch die kantonalen Aktivitäten abzustimmen. Das ist vom Bundesrat sofort anzustossen.**

Mit der Motion [25.3421](#) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Lösung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Wasserversorger zu erarbeiten. Der Bundesrat selbst hatte der Motion zugestimmt. Der nun vorliegende Vorschlag ist aber so nicht praxistauglich. Vielmehr setzt er die Betroffenen mit der Deklarationspflicht an

einen Pranger, weil die Produkte nicht mehr gekauft werden. Das ist nicht akzeptabel. Die betroffenen Bauernbetriebe sind zwingend zu entschädigen und finanziell zu unterstützen, da sie Opfer dieser Belastungen sind. Dazu wird keine Lösung präsentiert. Im Parlament wurden neue Vorstösse deponiert. Der Vollzug, die Prozesse und die Begleitmassnahmen müssen unbedingt abgestimmt werden, was heute gar nicht der Fall ist. Diese Anliegen der Motion 25.3421 werden in den vorliegenden Verordnungen nicht aufgenommen.

Die SMP verlangt ein koordiniertes und terminlich abgestimmtes Vorgehen mit Einbezug der Haftungsfragen auf allen Stufen sowie ein Verbot von weiteren PFAS auch bei Gebrauchsgegenständen und weiteren Anwendungsbereichen. Eine Abstimmung ist bezüglich Lebensmittel, inklusive Trinkwasser und Futtermittel, notwendig. Für importierte Erzeugnisse müssen die gleichen Anforderungen gelten, auch was die Messpunkte in der Lebensmittelkette betrifft.

2. Stellungnahme zur Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Wir verweisen darauf hin, dass es bei der Milch bisher nur Richtwerte gibt. Beim Vorliegen von überschrittenen Richtwerten von Milch ab Hof geht es momentan um die Ursachensuche, damit die Werte wieder eingehalten werden können. Bei der Milchsammlung gibt es bereits aus praktischen Gründen eine Mischung von Milch. Die Frage der gezielten Mischung stellt sich nicht. Bei Milch, die direkt ab Hof an Konsumentinnen und Konsumenten verkauft wird, ist aktives Durchmischen gar nicht möglich.

Die Möglichkeit zur aktiven Herstellung von Lebensmitteln aus mit PFAS belasteten und unbelasteten Rohstoffen bei der Lebensmittelverarbeitung, zum Beispiel für Fleisch, analog beim Trinkwasser, ist mit den zusätzlichen Auflagen an die Deklaration, die Rückverfolgbarkeit und mit einem Ausfuhrverbot überhaupt nicht praxistauglich. Mit diesen Voraussetzungen werden Mischprodukte unverkäuflich in den Regalen liegen bleiben, sofern diese Produkte überhaupt in das Sortiment aufgenommen werden. Die Endprodukte sollen die Grenzwerte, sofern sie korrekt festgelegt sind, einhalten. Es ist unlogisch, bei Trinkwasser eine Durchmischung weiterhin ohne Deklaration anzuwenden und bei Lebensmitteln diese zu verbieten.

Art. 13a, Abs. 1 Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermisches Produkt

¹ Lebensmittel, deren Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, dürfen mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern:

a. das Mischprodukt die Höchstwerte an PFAS nicht überschreitet;

~~b. die Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion jederzeit sichergestellt wird;~~

~~c. das vermischte Produkt nicht in einen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden kann, und~~

~~d. es die Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte zu gewährleisten» enthält, wenn es an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird.~~

Art. 36 Abs. 1 Bst. k

¹ Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen:

~~k. den entsprechenden Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.~~

Art. 39 Abs. 2 Bst. f

² In jedem Fall schriftlich anzugeben sind:

~~f. der entsprechende Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.~~

Begründung

Die zusätzlichen Bedingungen führen dazu, dass diese Änderung der LGV in der Realität nicht umsetzbar sein wird. Die Deklaration führt dazu, dass das Mischprodukt unverkäuflich

in den Regalen liegen bleibt, sofern es überhaupt ins Sortiment aufgenommen wird. Die Lebensmittel müssen vernichtet werden, die Lebensmittelproduktion von belasteten Standorten ist praktisch unmöglich.

Damit der Wille des Parlaments umgesetzt wird, müssen die Buchstaben b bis d von Art. 13a, Abs. 1 und von Art. 36 Abs. 1, Bst. k sowie Art. 39, Abs. 2, Bst. f ersatzlos gestrichen werden.

Ziffer II

1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

2 Die Artikel 13a Absätze 2 und 3, 36 Buchstabe k und 39 Absatz 2 Buchstabe f gelten drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

Bemerkung zu Ziffer römisch II der vorliegenden Verordnungen LGV, VHK, EDAV-EU, und TBDV

Die Befristung dieser vier Verordnungen auf die Dauer von 3 Jahren ab Inkrafttreten macht angesichts der Persistenz der PFAS keinen Sinn. Die Fristen wären generell viel zu kurz und müssten für die einzelnen Verordnungen differenziert werden.

3. Stellungnahme zur Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

Der Aufnahme von Art. 5c in die VKH stimmt die SMP zu. Die Befristung in (römisch) II ist zu streichen.

4. Stellungnahme zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland (EDAV-EU)

Art. 30a

Lebensmittel, die aus einer Vermischung nach Artikel 13 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 hervorgehen, dürfen nicht aus dem Zollgebiet in die Mitgliedstaaten der EU und die Zollausschlussgebiete verbracht werden.

II

1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

2 Artikel 30a gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

Begründung

Die SMP lehnt diese Anpassung ab, weil die Mischprodukte gemäss Art. 5c VKH die schon jetzt geltenden Höchstwerte gemäss Anhang 8a Teil B der VKH einhalten müssen. Diese Höchstwerte sind von der EU im sogenannten autonomen Nachvollzug übernommen worden.

5. Stellungnahme zur Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Tiefe Höchstwerte für das Trinkwasser festzulegen, um unbelastetes Tränkewasser sicherzustellen, ist wichtig. Es kann aber wiederum die Landwirtschaft betreffen, wenn die Quelfassungen und Zuströmbereiche in der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen. Die PFAS-Problematik lässt sich damit nicht lösen. Die vorgeschlagene Regelung für Trinkwasser, damit auch bei den Nutztieren die Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können, begrüssen wir. Es wird aber hohe Kostenfolgen geben, die die Gesellschaft tragen muss, können die Verursacher nicht ermittelt und haftbar gemacht werden. Es stellen sich Fragen der terminlichen Umsetzung. Damit wird auch ersichtlich, dass das Festlegen von Grenz- und Richtwer-

ten nach Konsumhöhe eines Stoffes sehr problematisch sein kann. Wir erwarten auch Lösungen für die Futterbauflächen, die vor über zwei Jahrzehnten mit belastetem Klärschlamm auf Drängen der Behörden hin gedüngt wurden und für Flächen und Quellenbereiche, wo PFAS-haltige Löschschäume eingesetzt wurden.

Der neue Höchstwert für die "Summe PFAS-20" ist ein autonomer Nachvollzug der EU-Richtlinie 2020/2184. Der neue Höchstwert für die Summe von 4 PFAS (PFAS-4) ist nicht Gegenstand der EU-Richtlinie 2020/2184. In Deutschland gilt ab 2028 eine analoge Regelung.

*Art. 16b Übergangsbestimmung zur Änderung vom
Trinkwasser, das den Höchstwert für die Parameter PFAS-20 oder PFAS-4 überschreitet, darf noch bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten] nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.*

6. Schlussbemerkungen

Wir begrüßen, wenn das Endprodukt, welches an die Konsumentinnen und Konsumenten, geht, die Grenzwerte erfüllen muss. Den tieferen Grenzwert für Trinkwasser, damit auch das Tränkewasser verwendet werden kann, begrüsst die SMP. Produzenten, die über Quell- oder Zuströmbereiche betroffen sind, müssen bei neuen Produktionsauflagen entschädigt werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft kann mit den vorgesehenen Änderungen dieser vier Verordnungen die PFAS-Problematik aber nicht gelöst werden. Die PFAS sind nicht erst seit kurzem in der Umwelt und in den Nahrungsketten vorhanden. Es braucht umsetzbare Lösungen und nicht die Verschiebung der Probleme zu den Bauernfamilien.

Für die Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Lösungen braucht es deutlich mehr Zeit als die in den Verordnungsentwürfen vorgesehenen 3 Jahre. Die Entschädigung und finanzielle Unterstützung der betroffenen Bauernfamilien sind rasch zu regeln.

Die Zulassungsprozesse sind anzupassen und die Haftungsfragen sind zu klären.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft



Boris Beuret, Präsident



Micaël Müller, Co. Geschäftsführer